



An den Grossen Rat

15.5290.02

PD /P155290

Basel, 19. August 2015

Regierungsratsbeschluss vom 18. August 2015

## **Interpellation Nr. 62 von Remo Gallacchi betreffend "Anerkennung des Vereins Scientology als religiöse Gemeinschaft"**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. September 2015)

„Nach den aktuellen Berichterstattungen hat das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) den Verein Scientology als religiöse Gemeinschaft anerkannt. Diese Anerkennung hat in der Bevölkerung heftigste negative Reaktionen und Unverständnis hervorgebracht. Es wird in Frage gestellt, ob das AWA eine rechtliche Grundlage hat, ein Verein als religiöse Gemeinschaft anzuerkennen. Dabei geht es nicht um die allgemeine Frage ob irgendjemand eine Gruppierung als religiöse Gemeinschaft anerkennt, sondern der Kanton dies offiziell durch ein Amt definieren kann.

Art. 72 abs. 1 der Bundesverfassung besagt:

<sup>1</sup> Für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat sind die Kantone zuständig. Basel-Stadt kennt nur zwei Anerkennungsformen von Kirchen und Religionsgemeinschaften.

§ 126 bis § 131 der Kantonsverfassung regelt die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften

Anerkennung anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften regelt § 133

<sup>1</sup> Privatrechtlich organisierte Kirchen und Religionsgemeinschaften können mit der Verleihung besonderer Rechte vom Kanton anerkannt werden, sofern sie:

- a) gesellschaftliche Bedeutung haben
- b) den Religionsfrieden und die Rechtsordnung respektieren
- c) über eine transparente Finanzverwaltung verfügen und
- d) den jederzeitigen Austritt zulassen.

<sup>2</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine kantonale Anerkennung.

<sup>3</sup> Die kantonale Anerkennung erfolgt mit Beschluss des Grossen Rates. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens 51 Mitgliedern des Grossen Rates. Er unterliegt nicht dem Referendum.

<sup>4</sup> Der Anerkennungsbeschluss legt die der Kirche oder Religionsgemeinschaft verliehenen Rechte und die von ihr zu erfüllenden Auflagen fest.

Weitere Regelungen sieht die Kantonsverfassung nicht vor.

Nun hat das AWA den Verein Scientology offiziell als Religionsgemeinschaft anerkannt, obwohl eine Anerkennung mit Beschluss des Grossen Rates erfolgen muss. Weiter besteht auch kein Rechtsanspruch, auch wenn die allfälligen Bedingungen erfüllt sein sollten.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass

- a) nach Art. 72 abs. 1 der Bundesverfassung nur der Kanton zuständig ist betreffend Anerkennungen von Kirche und Religionsgemeinschaften?
  - b) nur durch eine kantonale Verfassungsänderung oder durch Beschluss des Grossen Rats ein Verein, Gruppierung, etc. als religiöse Gemeinschaft offiziell anerkennen kann?
- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage (Verfassung, Gesetz, Verordnung, etc.) beruft sich das AWA, um eine offizielle Anerkennung auszusprechen?
  - 3. Was sind die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit das AWA, oder andere Ämter der Verwaltung von sich aus eine Anerkennung aussprechen können?
  - 4. Muss der Regierungsrat nicht das AWA dazu auffordern die von ihr gewährten Anerkennung der Scientologen als religiöse Gemeinschaft zurückzunehmen?
- Remo Gallacchi“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

**1. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass**

**a) nach Art. 72 Abs. 1 der Bundesverfassung nur der Kanton zuständig ist betreffend Anerkennung von Kirche und Religionsgemeinschaften?**

Der Regierungsrat ist auch der Auffassung, dass gemäss Art. 72 der Bundesverfassung („Kirche und Staat“) die Kantone für die Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat respektive Religionsgemeinschaften und Staat zuständig sind. Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Massnahmen treffen zur Wahrung des öffentlichen Friedens zwischen den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften.

**b) nur durch eine kantonale Verfassungsänderung oder durch Beschluss des Grossen Rats ein Verein, Gruppierung, etc. als religiöse Gemeinschaft offiziell anerkennen kann?**

Der Kanton Basel-Stadt kennt gemäss Kantonsverfassung (in Kraft seit 2005/06) zwei Möglichkeiten der Anerkennung von Kirchen und Religionsgemeinschaften: erstens die öffentlichrechtliche Anerkennung. Diese erfordert eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung (§ 126). Zweitens die sogenannte „kantonale“ (oder „kleine“ resp. öffentliche) Anerkennung (§ 133). Diese wird auf der Grundlage einer Gesuchseingabe der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft vom Grossen Rat per Mehrheitsentscheid vergeben. Die kantonale anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben weiterhin privatrechtlich organisierte Vereine.

**2. Auf welcher Rechtsgrundlage (Verfassung, Gesetz, Verordnung, etc.) beruft sich das AWA, um eine offizielle Anerkennung auszusprechen?**

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat keine Anerkennung im Sinne von Art. 126 bis 133 der Kantonsverfassung ausgesprochen. Das AWA hat sich in Zusammenhang mit der Anwendung des eidgenössischen Arbeitsgesetzes (ArG) Art. 3 Bst. a. geäussert. Das AWA ist zuständig für die Anwendung des ArG.

**3. Was sind die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit das AWA, oder andere Ämter der Verwaltung von sich aus eine Anerkennung aussprechen können?**

Das AWA hat keine Anerkennung ausgesprochen. Das AWA ist Vollzugsbehörde des eidgenössischen Arbeitsgesetzes und hat dieses anzuwenden.

**4. Muss der Regierungsrat nicht das AWA dazu auffordern die von ihr gewährten Anerkennung der Scientologen als religiöse Gemeinschaft zurückzunehmen?**

Da keine Anerkennung im Sinne der Kantonsverfassung stattgefunden hat, muss das AWA auch nicht aufgefordert werden, diese zurückzunehmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin